

nationalrätslichen Kommission nicht. Ich sage aber, obwohl die Kommission nicht zusammengekommen ist: Wenn der Bundesrat hier sagt, es sei nicht so, wie er es uns gesagt habe, er wolle also die Motion nicht abschreiben, dann ziehen wir unseren Antrag zurück – mindestens bis zur Klärung der Frage, wie es wirklich ist. Daher schlage ich vor, dass die Aussenpolitische Kommission – wenn kein Kollege widerspricht – den Antrag auf Abschreibung zurückzieht, damit wir die Sache nochmals traktandieren und klären können. Das ist mein Vorschlag in dieser Sache.

Recordon Luc (G, VD): Les propos du président de la commission sont sages. Il y a vraiment deux éléments nouveaux depuis la séance de la commission. D'une part, le Conseil fédéral ne soutient plus la même position; il voit donc qu'il y a quelque chose à faire. D'autre part, la commission soeur voit les choses tout à fait différemment. Cela devrait donc être de nature à nous faire réfléchir à nouveau à l'idée de reprendre l'objet lors d'une prochaine séance.

C'est extrêmement raisonnable, ce d'autant plus que dans le débat nous ne sommes pas arrivés tout de suite à la conclusion qu'il fallait proposer le classement de cette motion. Nous y sommes arrivés après une discussion – en partie controversée d'ailleurs – sur la portée en droit international de la déclaration que le Conseil fédéral a faite à la demande du Parlement, ou sur ordre du Parlement. Et il faut dire que la réponse reçue des Nations Unies – qui est une réponse ciselée – ne met pas en cause la responsabilité internationale de la Suisse en cas de non-application de sanctions et décisions tendant à faire prévaloir les droits humains. C'est un problème de droit international public assez délicat de savoir si les droits humains représentent un noyau fondamental, un «Kerngehalt», qui doit l'emporter même sur la Charte des Nations Unies. Certains représentants de l'administration n'en étaient pas convaincus et cela a quelque chose, il faut le dire, d'assez choquant.

Il faut aussi quand même rendre cet hommage au Conseil fédéral qu'il a pris, semble-t-il, la tête d'un certain nombre de pays novateurs dans ce domaine, qui défendent une position en matière de droits humains qui est très intéressante. Mais elle ne va pas encore assez loin aux yeux de l'auteur de la motion – et d'ailleurs à mes yeux non plus –, de sorte qu'il faut comprendre la position que le Conseil fédéral exprime en proposant le non-classement de cette motion comme signifiant qu'il y a encore du travail intelligent à faire dans le cadre fixé par cette motion, même si déjà toute une série de choses dignes d'intérêt ont été accomplies.

Je me rallie donc à la proposition de renoncer pour l'instant au classement de la motion 09.3719, d'autant plus que, comme l'a dit Monsieur Marty, celle-ci pourra toujours être classée une autre fois et que ce n'est donc pas très grave.

Casanova Corina, Bundeskanzlerin: Herr Ständerat David hat bereits ausgeführt, dass der Bundesrat letztes Jahr dem Uno-Sicherheitsrat einen Brief geschrieben hat. Der Bundesrat ist jetzt noch weiter gegangen, zusammen mit einzelnen Staaten, und hat im April dem Sicherheitsrat neue, weitreichende Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit des Sanktionensystems unterbreitet.

Ich kann Ihre Haltung verstehen. Der Bundesrat wird sich auch weiterhin für rechtsstaatliche Verbesserungen des Sanktionensystems des Uno-Sicherheitsrates einsetzen, und er wird auch den Dialog mit dem Parlament weiterführen. Aber ich kann mich dem Antrag anschliessen, dass die Frage in den Kommissionen nochmals diskutiert wird.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Ich stelle fest, dass sich neu sowohl die APK-SR als auch der Bundesrat dem Antrag Marty Dick anschliessen.

*Angenommen gemäss Antrag Marty Dick
Adopté selon la proposition Marty Dick*

09.082

Sportförderungsgesetz sowie Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Loi sur l'encouragement du sport et loi fédérale sur les systèmes d'information de la Confédération dans le domaine du sport

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.11.09 (BBI 2009 8189)

Message du Conseil fédéral 11.11.09 (FF 2009 7401)

Nationalrat/Conseil national 15.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.04.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 01.06.11

Nationalrat/Conseil national 06.06.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

1. Loi fédérale sur l'encouragement du sport et de l'activité physique

Art. 12 Abs. 3, 3bis; 34 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fetz, Egerszegi-Obrist, Maury Pasquier)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 3, 3bis; 34 al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Fetz, Egerszegi-Obrist, Maury Pasquier)

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Wir sind mit diesem Geschäft nun zum dritten Mal im Rat, und auch wenn ich mir Mühe gäbe, könnte ich Ihnen keine Neuigkeiten erzählen. Ich muss aber einfach noch einmal Folgendes festhalten: Bei der noch bestehenden Differenz betreffend die Kompetenz für die Festlegung der Lektionenzahl im Sportunterricht geht es nicht, wie es im Nationalrat zum Teil wieder gesagt wurde, um die Frage, ob man für oder gegen den Sport, ob man für oder gegen den Sportunterricht an der Volksschule ist. Wichtig ist doch, dass wir in Artikel 12 Absatz 2 ganz klar festgelegt haben, der Sportunterricht sei in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch. Das ist das Prinzip, das gilt. Die Frage ist einzig die, wer die Kompetenz hat, die Zahl der Lektionen für den Sportunterricht festzulegen. Ist es der Bund, oder sind es die Kantone, die diese Kompetenz haben?

Es ist richtig, dass es heute eine Verordnung gibt, in welcher der Bundesrat drei Stunden Sportunterricht vorschreibt. Nun muss man aber sehen, dass diese Verordnung aus einer früheren Zeit stammt. Zwischenzeitlich, nämlich am 21. Mai 2006, wurde die neue Bildungsverfassung, die die Kompetenzen im Bereich des Schulwesens klar regelt, vom Volk angenommen. Wir haben also gegenüber damals, als der



Bundesrat diese Verordnung gemacht hat, eine neue Situation.

In der WBK ist unbestritten, dass drei Stunden Sportunterricht pro Woche sachgerecht sind. Man kann auch feststellen, dass das in den Kantonen bereits weitgehend umgesetzt ist. In einem Anhang zum Protokoll der WBK-NR vom 31. März 2011 finden sich Tabellen und Darstellungen kartografischer Art. Da kann man erkennen, dass diese drei Lektionen Sportunterricht auf der Primarstufe, 1. bis 6. Klasse, und auf der Sekundarstufe I, 7. bis 9. Klasse, also in den ersten neun Schuljahren, in der Schweiz bereits zu über 90 Prozent, also praktisch flächendeckend, eingeführt sind. Dort, wo sie nicht eingeführt sind – das Problem betrifft offenbar einen kleinen Bereich, weil die Forderung ja weitgehend umgesetzt ist –, ist es in erster Linie an den kantonalen Parlamenten, ihre Exekutive aufzufordern, in diesem Bereich aktiv zu werden.

Aus Sicht der Mehrheit der WBK besteht ein klarer Widerspruch zur Verfassung, also zu den föderalistischen Prinzipien, wenn wir den Kantonen im Bereich des Sports die Lektionenzahl vorschreiben. Wir greifen damit praktisch in die Erstellung der Stundentafel der Volksschule respektive der obligatorischen Schule ein. Das ist, wie wir finden, ein Eingriff, der gegen die föderalistischen Prinzipien ist, gegen die in der Verfassung vorgesehenen Regelungen. Man muss feststellen: Es besteht überhaupt keine Notlage, um hier in die Kompetenz der Kantone einzutreten. Also verzichten wir doch darauf.

Seitens der EDK ist ein klares Signal gegeben worden. Die Erziehungsdirektoren wollen nicht, dass man diesen Schritt macht, dass der Bund in die Erstellung der Stundentafeln der Schulen eingreift. Die Vertreter der EDK haben gesagt, dass es für sie aber auch ganz klar sei, dass drei Stunden Sportunterricht in der Schule richtig seien; das werde umgesetzt.

Ich bitte Sie aufgrund dieser Ausgangslage, gemäss den Anträgen der Mehrheit der Kommission an unseren bisherigen Beschlüssen festzuhalten. Es geht dabei um Absatz 3 von Artikel 12 und in Verbindung dazu auch um Artikel 34, in dem die Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Fetz Anita (S, BS): Die Minderheit beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen und den Sportunterricht in der Bundeskompetenz zu belassen. Der Nationalrat hat das notabene mit 122 zu 26 Stimmen sehr deutlich beschlossen. Und zwar soll der Bund nach Anhörung der Kantone Qualität und Quantität des Sportunterrichts an den Schulen festlegen. Ich betone, es geht heute nicht um eine Kompetenzverschiebung. Die Kompetenz des Bundes, die Lektionenzahl zu bestimmen, gilt schon heute. Nur ist sie in einer Verordnung festgelegt. Die Verfassungsmässigkeit im Hinblick auf den neuen Bildungsartikel ist durch ein Rechtsgutachten bestätigt worden. Sie ist gegeben. Diese Regelung widerspricht also in keinem Fall dem neuen Bildungsartikel in der Verfassung.

Die Minderheit will die Definition von Qualität und Menge im Sportunterricht für die ganze Schweiz sichern, und das scheint ihr aus inhaltlichen Gründen sehr wichtig. Sie wissen, Sport ist für die Prävention sehr wichtig. Die Kinder sollen von klein auf lernen, sich zu bewegen. Heute tun sie das teilweise viel zu wenig, und wir haben schon die ersten Probleme mit relativ vielen übergewichtigen Kindern. Dann ist Sport auch die beste Massnahme, Kinder und Jugendliche zu integrieren. Das ist nachgewiesen und spielt eine wichtige Rolle. Ich denke also, mit der Annahme des Antrages der Minderheit setzen Sie das richtige Zeichen für den Sport und für die Kinder und Jugendlichen, damit sie sich mehr bewegen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es ist ein Geschäft, das Sie schon mehrmals behandelt haben. Es geht um die Frage, wer – Kanton oder Bund? – die Mindeststundenzahl festlegt. Es gibt dazu, um das noch einmal in Erinnerung zu rufen, zwei Rechtsgutachten, die zu unterschiedlichen Schlüssen kommen. Aber man kann, wenn es zwei Rechtsgutachten gibt,

wahrscheinlich davon ausgehen, dass beides rechtmässig wäre, also verfügen grundsätzlich beide Varianten – jene des Bundesrates und des Ständerates sowie jene des Nationalrates – über eine legale Basis.

Für den Sport spielt es keine Rolle, wer die Mindeststundenzahl festlegt – davon sind wir eigentlich überzeugt –, weil die Kontakte funktionieren; man muss sich bei beiden Lösungen gegenseitig anhören. Es ist nicht nur die Zahl der Stunden, die massgebend ist, sondern auch die Qualität des Sportunterrichts in der Schule. Das muss man ohnehin miteinander erarbeiten. Also spielt es aus Sicht des Sportes keine entscheidende Rolle, wer die Mindeststundenzahl festlegt.

Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen – und Sie sind ihm bisher gefolgt –, dass es Sache der Kantone sein soll, die Mindeststundenzahl festzulegen, weil die Schule Sache der Kantone ist und die Kantone das entsprechend selbst machen wollen. Sie würden hier in einem gewissen Sinne ein Präjudiz schaffen, wenn Sie beschließen, dass der Bund die Mindeststundenzahl festlegen würde. Festzuhalten ist allerdings auch, dass der Sport als einziges Schulfach in der Verfassung erwähnt wird. Grundsätzlich sind also beide Lösungen möglich und denkbar.

Wir sind der Meinung, dass Sie hier kein Präjudiz schaffen sollten und bei der Lösung des Bundesrates bleiben sollten, die vorsieht, dass die Kantone die Mindeststundenzahl festlegen, wie es die Mehrheit Ihrer Kommission will. Ich möchte in Klammern noch anfügen, dass unser Oberziel sozusagen dasjenige ist, dass das Gesetz verabschiedet wird, weil Dinge in diesem Gesetz sind, die wir eigentlich anwenden möchten. Es wäre schade, wenn das Gesetz am Schluss wegen dieser Differenz scheitern würde. Dass das Gesetz verabschiedet wird, das ist sozusagen das Oberziel – das noch einmal in Klammern erwähnt. Der Bundesrat hält daran fest, dass es Sache der Kantone sein soll, so, wie Sie es schon einmal beschlossen haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Ich stelle fest, dass nach je drei Beratungen in den Räten noch Differenzen bestehen. Dieses Geschäft geht somit an die Einigungskonferenz.

07.057

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Änderung

Loi instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 15.06.07 (BBI 2007 5037)

Message du Conseil fédéral 15.06.07 (FF 2007 4773)

Nationalrat/Conseil national 17.12.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.04.09 (Differenzen – Divergences)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 27.10.10 (BBI 2010 7841)

Message complémentaire du Conseil fédéral 27.10.10 (FF 2010 7147)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Fortsetzung – Suite)

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Sie kennen sicher alle noch die Vorgeschichte dieses Geschäftes. Es hat mit der Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit begonnen, also noch in der letzten Legislatur. Die Arbeiten hatten damals schon Jahre zuvor

